

**Grober Unfug,
begangen durch Schaustellung nackter Bildwerke
der klassischen Kunst.**

I.

Urteil des Schöffengerichts zu Köln
vom 24. November 1885.

Der Angeklagte Alexander Ganz wird der Verübung groben Unfugs für schuldig erklärt und deshalb zu einer Geldstrafe von fünfzig Mark, im Unvermögensfalle zu einer Haftstrafe von zehn Tagen verurteilt. — Der Angeklagte hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der Angeklagte Ganz wird beschuldigt, in den Monaten Juli, August, September 1885 in den Schaufenstern der von ihm geführten Lengfeld'schen Buch- und Kunsthandlung in der Schildergasse 74—76 zu Köln nackte weibliche Figuren, welche geeignet waren, öffentliches Argerniß zu geben und solches auch gegeben haben, ausgestellt und dadurch groben Unfug verübt zu haben. Übertretung gegen § 360 des Strafgesetzbuchs.

Durch die Beweisaufnahme wurde folgendes festgestellt:

Angeklagter ist geständig, zu der in der Anklage angegebenen Zeit in den Schaufenstern seines Geschäftslokales unter anderen die aus Chromopasta hergestellten Figuren:

1. Tänzerin nach Canova,	36 Cm. hoch;
2. " " Thorwaldsen,	38 " "
3. Nacht " Pradier,	65 " "
4. Tag " "	65 " "
5. Venus von Milos,	87 " "
6. Aphrodite nach Thorwaldsen,	65 " "
7. Ariadne " Danneker,	29 " "
8. Die drei Grazien nach Thorwaldsen,	42 " "
9. Amor und Psyche " "	30 " "

öffentlich ausgestellt zu haben, bestreitet aber, sich dadurch des groben Unfugs im Sinne des § 360 des Strafgesetzbuchs schuldig gemacht zu haben. Solche zum Zwecke des Kaufes gemachten Ausstellungen, bemerkt Angeklagter weiter, würden in allen größeren Städten Deutschlands unbeanstandet zugelassen, weil in denselben nichts Anstößiges und Straffälliges, sondern nur eine Hebung des Kunstsinnes zu finden sei. Daß man hier in Köln Argerniß an der Ausstellung genommen, wisse er nicht, und sei ihm nur ein die ausgestellten Figuren betreffendes Beschwerdeschreiben zugegangen.

Der Zeuge Polizeipräsident von König bekundet eidlich, daß bei ihm zwei oder drei Beschwerdeschreiben in betreff der von Ganz ausgestellten Figuren eingegangen seien, welche ihn, zumal auch die »Kölnische Volkszeitung« über die Ausstellung mißbilligende Artikel gebracht, veranlaßt hätten, an Ort und Stelle die ausgestellten Figuren in Augenschein zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit habe er gehört, daß Leute sich mißbilligend über die Ausstellung geäußert hätten. Da auch er selbst Anstoß an der Ausstellung genommen, weil solche Figuren doch jedenfalls nicht in ein an der frequentesten Straße der Stadt gelegenes, jedem Vorübergehenden sofort auffallendes Schaufenster gehörten, habe er eine Störung der öffentlichen Ordnung als vorhanden annehmen müssen. Ganz sei hierauf aufgefordert worden, die Figuren aus dem Schaufenster zu entfernen, derselbe sei jedoch dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Ein Antrag auf Verfolgung des Angeklagten auf Grund des § 184 des Strafgesetzbuchs (Ausstellung von unzüchtigen Darstellungen) sei von den hiesigen Staatsanwaltschaftsbehörden abgelehnt worden, weshalb Anzeige auf Grund des § 360 des Strafgesetzbuchs erfolgt.

Kriminalkommissar Sperling führt folgendes an:

Da Angeklagter der an ihn ergangenen Aufforderung, die in seinem Schaufenster ausgestellten Figuren, worunter auch die heute dem Gerichte vorgezeigten 3 Grazien, Venus und Aphrodite, Tänzerin, Amor und Psyche und Ariadne — nicht nachgekommen, habe die Entfernung polizeilicherseits stattgefunden. Zeuge sagt ferner, daß er wiederholt in der Nähe des Ganz'schen Geschäftslokals auf der Straße von Vorübergehenden auf die ausgestellten Figuren mit der Frage aufmerksam gemacht worden, ob denn eine solche Ausstellung erlaubt sei? Ihn, Zeugen, hätten derartige Fragen unangenehm berührt, und er sei deshalb auch stets mit Unbehagen an dem fraglichen Geschäftslokale vorbeigegangen. Er selbst habe aber auch, abgesehen von den ihm unliebsamen Fragen des Publikums, um deswillen Anstoß an den Figuren genommen, weil solche seiner Ansicht nach nicht in ein öffentliches Schaufenster gehörten. Die Figuren seien derart im Schaufenster aufgestellt gewesen, daß sie den Vorübergehenden sofort hätten auffallen müssen; er habe auch schon wahrgenommen, daß Leute nach Besichtigung der Figuren kopfschüttelnd vom Schaufenster weggegangen seien. Seiner Meinung nach habe die Ausstellung störend auf die öffentliche Ordnung eingewirkt.

Zum Schlusse bemerkt Zeuge noch, daß sich in unmittelbarer Nähe des Ganz'schen Geschäftshauses das sehr stark besuchte Realgymnasium und die israelitische Elementarschule befänden.

Es fragt sich nun, ob untergebens der Thatbestand des § 360 des Strafgesetzbuchs nämlich des groben Unfugs als vorhanden angenommen werden muß oder nicht? Nach Ansicht des Schöffengerichts müßte diese Frage bejaht werden.

Nach einer feststehenden Judikatur werden als grober Unfug solche Handlungen angesehen, durch welche die öffentliche Ordnung der Allgemeinheit gestört wird, d. h. solche Handlungen, welche das Publikum gefährden oder ungebührlichweise belästigen. Durch die Beweisaufnahme ist nun als thatsächlich festgestellt zu erachten, daß durch die Ausstellung der fraglichen Figuren in einem öffentlichen an einer der frequentesten Straßen Kölns gelegenen Schaufenster des Ganz'schen Geschäftshauses bei einem großen Teile des Publikums Anstoß und Argerniß hervorgerufen worden ist, weil man in der Ausstellung der nackten weiblichen Figuren an dem vorbezeichneten Orte einen Verstoß gegen Sitte und Anstand gefunden hat.

Daß in Wirklichkeit seitens des Publikums an den ausgestellten Figuren Argerniß genommen worden ist, folgt mit Notwendigkeit aus den eidlichen Aussagen der vernommenen Zeugen, welche erklären selbst Argerniß genommen zu haben, aus den beim Publikum wahrgenommenen Mißfallensbezeugungen, bestehend in Kopfschütteln und abfälligen Bemerkungen über die Ausstellung, sowie aus den beim königlichen Polizeipräsidentium und dem Angeklagten eingelaufenen Beschwerdeschreiben und den diesbezüglichen beiden Artikeln in der Kölnischen Volkszeitung vom 20. Mai c. und 22. Juni c.

Unzweifelhaft war aber auch die fragliche Ausstellung mit Rücksicht auf die Art der Darstellung der Figuren, deren Farbe und Größe sowie besonders die Örtlichkeit und Lage der betreffenden Schaufenster geeignet Anstoß und Argerniß zu erregen und besonders auf die Jugend eine nachteilige Wirkung hervorzubringen. Ob und welchen Wert die vom Angeklagten ausgestellten vorbezeichneten Figuren vom Standpunkte der Kunst hatten, und daß ähnliche Ausstellungen in anderen Städten Deutschlands angeblich unbeanstandet erfolgt sind, ist für die gegenwärtige Beurteilung unerheblich, weil untergebens nur die thatsächlich festgestellte Wirkung der Handlung des Angeklagten nach außen hin auf das Publikum maßgebend sein kann.

Die Ausstellung des Angeklagten ist demnach als eine unge-